

Der Handlungsgärtner.

Verantwortlicher Redakteur:

Hermann Pilz,

Leipzig-Oetzsch, Mittelstrasse 4.

Handels-Zeitung für den deutschen Gartenbau.

Verlag von Bernhard Thalacker, Leipzig-Gohlis

Für die Handelsberichte und den fachlichen Teil verantwortlich: Otto Thalacker, Leipzig-Gohlis.

Organ des „Gartenbau-Verbandes für das Königreich Sachsen E. G.“

„Der Handlungsgärtner“ kann direkt durch die Post unter No. 3222a der Postzeitungsliste bezogen werden.

Der Abonnementspreis beträgt pro Jahr: für Deutschland und Oesterreich-Ungarn Mark 5.—; für das übrige Ausland Mark 8.—. Das Blatt erscheint wöchentlich einmal Sonnabends. — Inserate kosten im „Handlungsgärtner“ 30 Pfg. für die fünfgespaltene Pettzelle.

Wann kann der Handlungsgärtner von einem Kaufabschluss zurücktreten?

Bei jedem abgeschlossenen Geschäft gilt zunächst die Regel, dass beide Teile an ihre Willenserklärungen gebunden sind, dass kein Teil ohne Zustimmung des anderen aus irgendwelchem Grunde von dem Verträge wieder zurücktreten kann. Zwar hat sich in Volkskreisen die Meinung gebildet, dass man binnen 24 Stunden von einem Verträge wieder zurücktreten kann und auch in gärtnerischen Kreisen begegnet man dieser Anschauung, sie ist jedoch eine irrtümliche, eine angebliche gesetzliche Bestimmung, die sich das Publikum selbst zurecht gemacht hat.

Wohl aber gibt es von der Regel, dass kein Teil zurücktreten kann, wichtige Ausnahmen, die bei den Kaufabschlüssen in Frage kommen, bei denen ein Ziel gewährt, Kredit eingeräumt wird. Der Handlungsgärtner, der aus seinen Kulturen an einen Kunden grössere Posten Ware verkauft hat, jedoch nicht gegen Barzahlung, sondern gegen ein Ziel, übernimmt sehr oft ein Risiko, wenn er mit einer neuen, ihm noch unbekanntem Firma in Verbindung tritt. Auch die eingeholten Auskünfte trügen ja oft und man erfährt erst zu spät, dass man einem nicht vertrauenswürdigen Kunden, der seit langem faul ist, Kredit eingeräumt hat. Was kann da geschehen, um vor einem Verluste geschützt zu sein? Muss geliefert werden, wenn die Ware noch nicht abgegangen ist? Muss das Ziel eingehalten werden oder kann sofortige Bezahlung verlangt werden? Kann der Abschluss rückgängig gemacht werden? Alles das sind wichtige Fragen, über die sich ein Handlungsgärtner klar sein muss. Ist es doch bekannt, dass sehr oft kreditwürdige Kunden ein möglichst langes Ziel begehren und dass die Ziele heutzutage überhaupt viel zu weit-schweifiger Natur sind. Wir haben im „Handlungsgärtner“ des öfteren darauf hingewiesen, dass eine Reform der Zahlweise eine dringende Notwendigkeit für uns ist, wenn die Geschäftslage wirklich gesunden soll. Das ist jedoch heute nicht Gegenstand unserer Betrachtungen, hierbei haben wir es vielmehr nur mit der Beantwortung obiger Fragen zu tun.

In Erwähnung sind zwei Fälle zu ziehen,

bei denen der Zeitpunkt das Ausschlaggebende ist.

1. Die Vermögenslage des Käufers wird erst nach Abschluss des Kaufes eine schlechtere. Hier ist dem Handlungsgärtner in § 321 des Bürgerlichen Gesetzbuches ein Schutzmittel gegeben, von dem viel zu selten Gebrauch gemacht wird. Die fragliche Bestimmung lautet:

„Wer aus einem gegenseitigen Verträge vorzuleisten verpflichtet ist, kann, wenn nach dem Abschlusse des Vertrages an den Vermögensverhältnissen des anderen Teiles eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet wird, die ihm obliegende Leistung verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird.“

Hat der Handlungsgärtner einen Posten Landknollen von Edel-Dahlien verkauft und über seinen Kunden eine günstige Auskunft erhalten, so braucht er nicht zu liefern, wenn er erfährt, dass der Kunde mehrmals wegen einer Schuld ausgepfändet worden ist. Ist das letztere der Fall oder ist ein Wechsel zu Protest ergangen, so liegt darin eine erhebliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse und der Handlungsgärtner kann erklären, dass er nur gegen sofortige Kasse oder Sicherheitsleistung die Knollen absenden werde. Hat er sie schon abgesendet, so ist er nicht geschützt, denn dann kann er nicht auf die sofortige Zahlung dringen, es sei denn, wenn er in Erfahrung brachte, dass der Kunde schon vorher kreditunwürdig war. Das ist der Fall, wenn neuerdings anderen Lieferanten gegenüber wiederholt Mahnungen unberücksichtigt blieben, Wechsel zum Protest gingen usw. Dann kann eine Anfechtung des Vertrages wegen Irrtums erfolgen, von der jetzt gesprochen werden soll.

2. Die Vermögenslage des Käufers war schon vor Abschluss des Kaufes eine schlechte. Der Handlungsgärtner hat sich über die Lage seines Kunden nicht genügend orientiert oder falsche, unzutreffende Auskünfte erhalten. Er ist durch das Verhalten des Gärtners in den Wahn versetzt worden, es mit einem solventen Käufer zu tun zu haben. Da erfährt er, dass derselbe schon wiederholt erfolglos gepfändet ist, wohl auch schon den Offenbarungseid geleistet hat. Hat er die Lage des Kunden deshalb nicht gekannt, weil er blindlings ab-

geschlossen hat, ohne irgendwelche Erkundigung einzuziehen, so ist ihm nicht zu helfen, hatte er aber, trotz angewandter Vorsicht, keinen richtigen Einblick in die Lage des Kunden bekommen und erfährt er nachdem erst die Wahrheit, so kommt § 119 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Frage, welcher folgendes bestimmt:

„Wer bei Abgabe einer Willenserklärung über deren Inhalt im Irrtum war oder eine Erklärung dieses Inhaltes überhaupt nicht abgegeben wollte, kann die Erklärung anfechten, wenn anzunehmen ist, dass er sie bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Falles nicht abgegeben haben würde. Als Irrtum über den Inhalt der Erklärung gilt auch der Irrtum über solche Eigenschaften der Person oder der Sache, die im Verkehr als wesentlich angesehen werden.“

Nun ist aber ohne Zweifel die geordnete Vermögenslage des Kunden eine Eigenschaft, die als wesentlich für den Kreditverkehr anzusehen ist und es würde vom Handlungsgärtner die Anfechtung des Vertrages ausgesprochen werden können. Sind z. B. 10000 Apfelwülfinge an einem Baumschulbesitzer zum Preise von 140 Mk. verkauft, aber noch nicht geliefert worden, so brauchen sie nach Anfechtung des Vertrages nicht mehr geliefert zu werden. Sind sie schon geliefert, so müssen sie zurückgegeben werden, wenn der Gärtner nicht Barzahlung leisten und auf das anfänglich ausgemachte Ziel verzichten will. Eine solche Anfechtung muss übrigens unverzüglich erfolgen, wenn man Kenntnis von der schlechten Vermögenslage des Kunden erhalten hat.

3. Eine Anfechtung des Geschäftsabschlusses ist natürlich auch in jedem Falle möglich, wo eine arglistige Täuschung vorliegt. Hier greift § 123 des Bürgerl. Gesetzbuches Platz, welcher besagt:

„Wer zur Abgabe einer Willenserklärung durch arglistige Täuschung oder widerrechtlich durch Drohung bestimmt worden ist, kann die Erklärung anfechten.“

Hier ist der zivilrechtliche Betrugsfall gegeben. Der Besteller hat sich als Besitzer der Gärtnerei ausgegeben, während der Baumschulbesitzer hinterher erfährt, dass er nichts besitzt, die Gärtnerei vielmehr in den Besitz der Ehefrau übergegangen ist. Der Kunde hat sich als Eigentümer einer Gärtnerei geriert, während

sich herausstellt, dass er nur Geschäftsführer derselben ist. In allen solchen Fällen ist die Anfechtung möglich, denn es liegt eine falsche Vorspiegelung oder eine Verschweigung wahrer Tatsachen vor. Dass der Käufer auch strafrechtlich auf Grund von § 263 des Strafgesetzbuches verfolgt und wegen Betrugs bei der Staatsanwaltschaft angezeigt werden kann, sei nur nebenbei erwähnt, denn dadurch erlangt niemand sein Geld wieder, es sei denn, dass die Androhung einer Anzeige bei der Staatsanwaltschaft den Schuldner antriebe, die Angelegenheit zu ordnen. Für die Anfechtung wegen Betruges hat der Gesetzgeber übrigens eine Frist gesetzt. Sie kann noch innerhalb eines Jahres nach der Entdeckung erfolgen, so dass dem Gläubiger ein Spielraum gegeben ist, die Angelegenheit in irgend einer Weise zu ordnen, ohne sein Recht der Anfechtung zu verlieren. Bei der Anfechtung wegen Irrtums muss die Erklärung, wie wir oben sahen, unverzüglich erfolgen.

Diese drei gesetzlichen Schutzmittel, welche zur Sicherheit des Kreditverkehrs gegeben worden sind, machen aber, wie wir sehen, eine sorgfältige Erkundigung nach der Vermögenslage des Kunden nicht überflüssig. Sie bilden nach wie vor die Voraussetzung jeder Krediterteilung, namentlich wenn längere Fristen und höhere Schuldbeträge in Frage kommen. Dabei muss sorgfältig zu Werke gegangen werden, denn der Umstand, dass eine schlechte Auskunft über den Kunden gegeben worden ist, berechtigt den Handlungsgärtner noch nicht, die vorerwähnten Schritte zu seiner Sicherung zu tun, die gegebene Auskunft muss auch den Tatsachen entsprechen. Er muss weit bestimmtere Beweismittel herbeibringen, der Käufer muss wirklich zahlungsunfähig sein. Ist die Auskunft falsch, so wird der Handlungsgärtner nicht befreit, und wenn ihm der Käufer auf Lieferung der Ware verklagt, so tritt ohne weiteres seine Verurteilung ein, dafern die Zahlungsunfähigkeit im Prozess nicht dargetan werden kann. Daher wollen wir unsere Ausführung damit schliessen, dass wir unsere schon wiederholt an dieser Stelle gegebene Warnung wiederholen, sich nicht nur auf Auskünfte zu verlassen, sondern auch selbst durch befreundete Kollegen Erkundigungen einzuziehen und dann vor allem sich nicht mit Winkelauskünften einzulassen, sondern sich an die grossen, renommierten Institute zu halten!

Vermischtes.

Kleine Mitteilungen.

— In Oberoderwitz verschied Friedr. Aug. Doecke, der sich um das Zustandekommen des Verbandes der Obstbauvereine der Sächs. Oberlausitz, dessen langjähriger Vorsitzender er war, grosse Verdienste erworben hat. — Der Verein selbständiger Gärtner von Dessau und Umgebung beschloss, im Frühjahr 1907 eine grosse Gartenbau-Ausstellung zu veranstalten. — Die vor zwei Jahren in Ragnit gegründete Obstverwertungsgenossenschaft G. m. b. H. ist in Liquidation getreten; es sollen bedeutende Passiven vorhanden sein. — Wie wir hören wird sich der neue Verband der Obstbauvereine im Grossherzogtum Hessen zum ersten Male geschlossen an der Obstausstellung, welche im Herbst 1907 in Mannheim stattfindet, beteiligen. — In Rixdorf soll ein städtischer botanischer Schulgarten angelegt werden. — Der Magistrat zu Pforzheim hat die Errichtung einer Stadtgärtnerei beschlossen.

— Der Sonntagsverkauf in den Blumengeschäften zu Berlin ist kurz vor den Weihnachtstagen noch freigegeben und sofort in Kraft getreten, so dass auch am 1. Feiertag wieder wunschgemäß die Läden geöffnet werden konnten. Es ist den energischen Bemühungen des Verbandes der Blumengeschäfts-Inhaber und aller hierbei interessierten Vereine gelungen, ihren berechtigten Wünschen bei den Behörden Geltung zu verschaffen. Nach den neuen Bestimmungen dürfen innerhalb des Landes-Polizeibezirks Berlin vom 1. Mai bis 30. September Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter an den Sonn- und Festtagen von 7—10 Uhr vormittags und von 12—2 Uhr nachmittags beschäftigt werden. Weiterhin ist die Beschäftigung für Blumengeschäfte, überhaupt der Handel mit Blumen und Topfpflanzen am

1. Weihnachts- und Osterfeiertag von 9—10 Uhr vormittags und 12—2 Uhr nachmittags gestattet. Am 1. Pfingstfeiertag hingegen wird die Beschäftigung bzw. der Verkauf auf die Zeit von 8—10 Uhr vormittags beschränkt. Zu dem Landes-Polizeibezirk gehören als umliegende Städte Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf sowie zahlreiche Landgemeinden.

— Die Förderung des Obst- und Gartenbaues in Bayern zeigt in den 10 Jahren von 1893 bis 1903 nach einer kürzlich erschienenen Statistik eine erfreuliche Entwicklung des Vereinswesens. Während 1893 = 362 Gartenbau- und Obstbau-Vereine mit einer Mitgliederzahl von 28722 zu verzeichnen waren, wurden bei Beginn des Jahres 1903 = 939 Vereine mit 54458 Mitgliedern gezählt. Ohne Zweifel ist neuerdings eine weitere bedeutende Steigerung innerhalb der letzten 3 Jahre eingetreten; überhaupt erfolgte ein ersichtlicher Aufschwung seit 1900 nach der staatlichen Anstellung eines Landeskonsulenten für Obst- und Gartenbau, dessen Stellung jetzt Rebholz einnimmt.

— Die Obstprodukten-Industrie-Aktien-Gesellschaft zu Coblenz-Neuen-dorf, welche mit einem Kapital von 3 Millionen Mark arbeitet und das weitaus bedeutendste Unternehmen dieser Art in Deutschland ist, hat endlich wieder ein günstiges Resultat zu verzeichnen, denn es wurde im abgelaufenen Jahre ein Bruttogewinn von 394711 Mark erzielt. Hierzu kommen für verein-nahmte Miete von 5864 Mk., so dass nach Deckung der Handelsunkosten sowie 57177 Mk. Abschreibungen noch 65044 Mk. Reingewinn verbleiben. Die Unterbilanz ermässigt sich daher von 252500 Mk. auf 187504 Mk.

— Vorschläge zur Hebung des englischen Obstmarktes. Ein von Board

of Agriculture mit der Prüfung der englischen Obstmarktverhältnisse betrauter Ausschuss hat sich dahin ausgesprochen, dass die Errichtung weiterer Lokalmarkthallen in den Vorstädten Londons nach dem Muster des Kew Bridge-Marktes sich empfehlen würde. Die Entstehungsgeschichte des letzteren zeigt, dass die Einrichtung eines Marktes an einem verkehrsreichen Punkte auch eine starke lokale Nachfrage schaffe. In Kew Bridge hatten früher die Landleute zur Fütterung der Pferde gehalten und dabei ihr Obst an den Mann gebracht. Daraus sei später dort die Markthalle entstanden. Auch andererseits werde sich die Nachfrage nach Obst bei Errichtung solcher Hallen vergrössern.

— Die Gründung einer Gartenstadt in Rath bei Düsseldorf nach englischem Muster ist nunmehr endgültig vorgesehen. Direktor Krause hat in Unterrath ein umfangreiches Terrain erworben, worauf er eine grosse Zahl Einfamilienhäuser zu errichten beabsichtigt, die dann bei geringer Anzahlung als Eigentum erworben werden können. Ein jedes Haus enthält 6 bis 7 Räume, wird durchaus solid im modernen Stil erbaut und ist mit Badezimmer, Veranda, Erker, Balkon etc. versehen. Der Kaufpreis stellt sich nach den mit Architekten und Bauunternehmer getroffenen Vereinbarungen einschliesslich eines Vor- und grossen Hintergartens auf Mk. 14000. Der Unternehmer hofft, dass ihm die Behörden weitgehend entgegenkommen und will die Grundstücke unter sehr günstigen Verzinsungsbedingungen den betreffenden Interessenten überlassen.

— Das Absterben der Kirschbäume des Vorgebirges bei Bonn ist auch im verfloßenen Jahre, vor allem unter den Sauer-kirschen, stark aufgetreten und es sind Hunderte von älteren, ertragfähigen Bäumen dieser Krankheit zum Opfer gefallen. Leider hat sich bisher

noch kein Mittel gefunden, um diese Erscheinung wirkungsvoll zu bekämpfen. Es unterliegt keinem Zweifel, dass dadurch die so bedeutenden und lohnenden Kirsch-Kulturen am Vorgebirge gefährdet sind und ein Rückgang des Ertrages unausbleiblich sein wird.

— Das Aufbewahren der Äpfel in Wohnräumen sollte aus dem Grunde vermieden werden, weil dadurch leicht ein lästiger Schmarotzer, die sogenannte Wohnungsmilbe, Glycyphagus domesticus, eingeschleppt wird und dann schwer wieder los zu werden ist. Sie setzt sich in Polstermöbeln, tapezierten Wänden, selbst in Kleidern fest und ist dann nur mit Mühe durch intensive Anwendungen, am einfachsten durch Schwefelkohlenstoff, zu vertreiben.

— Bei Postpaketen nach Transvaal ist die Eilbestellung nach Orten mit Telegramm-bestellungsdienst zugelassen worden. Die Eilbestellungsgebühr ist mit 40 Pf. vom Absender voranzuzahlen.

— Zur Bekämpfung des Heu- und Sauerwurms, der im letzten Jahre die Reb-anlagen so bedeutend geschädigt hat, hat die Landwirtschaftskammer des Regierungsbezirks Wiesbaden einstimmig einen Antrag angenommen, wonach der Landwirtschaftsminister ersucht wird, eine Prämie von wenigstens 60000 Mark für die Entdeckung eines neuen Mittels zur Vernichtung dieses Schädling zu bewilligen. — Zu dem gleichen Zweck fand auf Veranlassung der Königl. bayrischen Regierung eine Zusammenkunft der pfälzischen Weinbau-sachverständigen und Weingutsbesitzer statt. Es wurde hierbei die Errichtung einer wissenschaftlichen Station in Neustadt-Haardt beschlossen, welche sich ausschliesslich mit dem Studium der Lebensbedingung, sowie der Bekämpfung aller Schädlinge auf dem Gebiete des Weinbaues befassen soll.